



Antrag zur Satzungsänderung nach Entwurf des Justiziariats

Antragsteller*in: Hannah Sassen, Damian Stier

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die folgenden Änderungen in einer neuen Satzung zu beschließen.

<p>§ 5 Studierendenparlament (StuPa) (1) Das StuPa besteht aus 51 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.</p>	<p>§ 5 Studierendenparlament (StuPa) (1) Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.</p>
<p>§ 6 Aufgaben (2) Es hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen, - in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen, – die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen (§ 47) zu beschließen, - den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren, - die AStA-Sprecherin oder den AStA-Sprecher, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter und die weiteren AStA-Mitglieder (Referentinnen und Referenten) zu wählen, - über die Entlastung des AStAs zu entscheiden, - die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des StuPas zu wählen, 	<p>§ 6 Aufgaben (2) Es hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen, - in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen, - die Satzung der Studierendenschaft und deren Ergänzungsordnungen (§ 47) zu beschließen, - den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren, - die AStA-Sprecherin oder den AStA-Sprecher, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter und die weiteren AStA-Mitglieder (Referentinnen und Referenten) zu wählen, - über die Entlastung des AStAs zu entscheiden, - die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen des StuPas zu wählen,



<p>- die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Technischen Universität Dortmund und des Studentenwerks zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.</p>	<p>- die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Technischen Universität Dortmund und des Studierendenwerks zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.</p>
<p>§ 9 Stellvertretende StuPa-Mitglieder</p> <p>(1) Ist ein StuPa-Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle seine Rechte und Pflichten auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter über; die Stellvertretung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig. Bei mehreren Tagen dauernden Sitzungen ist die Vertretung für einzelne Tage zulässig.</p> <p>(2) Stellvertretende StuPa-Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergibt sich aus § 14 Absatz 3 Wahlordnung. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters findet die nächstbereite Stellvertreterin oder der nächstbereite Stellvertreter Berücksichtigung.</p>	<p>§ 9 Stellvertretene StuPa-Mitglieder</p> <p>(1) Ist ein StuPa-Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt oder teilweise verhindert, so gehen alle seine oder ihre Rechte und Pflichten ab dem Zeitpunkt der Verhinderung für die Dauer der Sitzung auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter über. Die Stellvertretung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.</p> <p>(2) Stellvertretende StuPa-Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die doppelte Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergibt sich aus § 21 Abs. 3 Wahlordnung. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters findet die nächstbereite Stellvertreterin oder der nächstbereite Stellvertreter Berücksichtigung.</p>
<p>§ 14 Auflösung des StuPas</p> <p>(1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt, - die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 25 sinkt. Das 	<p>§ 14 Auflösung des StuPas</p> <p>(1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt, - die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 18 sinkt. Das



<p>Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den Rektor oder die Rektorin der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.</p>	<p>Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den Rektor oder die Rektorin der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.</p>
<p>§ 24 Urabstimmung und Vollversammlung (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.</p>	<p>§ 24 Urabstimmung und Vollversammlung (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.</p>
<p>§ 50 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund in der Fassung vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84) zuletzt geändert am 1. Juli 1997 (AM Nr. 7/98) mitsamt ihren Änderungen außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft treten die Ergänzungsordnungen, die nicht unter § 47 aufgeführt sind, in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.</p>	<p>§ 50 Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten von Vorschriften (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Studierendenschaft tritt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12.05.2010 (AM Nr. 5/2010), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 04.05.2016 (AM Nr. 19/2016), mitsamt ihren Änderungen außer Kraft.</p>

Begründung:

Das Justitiariat wies darauf hin, dass die beschlossene Satzungsänderung der ersten Sitzung des 12. Studierendenparlaments, aufgrund rechtlicher Bedenken, nicht veröffentlicht werden kann. Daraufhin wurde ein Entwurf, der die oberen Änderungen, damit auch alle offenen Anträge enthält, vom Justitiariat ans Präsidium gesandt und in Folge dessen beantragt das Präsidium die Änderungen. Die Form der neuen Satzung wird aufgrund großer Änderungen gewählt, da damit verbunden die gesamte Satzung noch einmal mit allen Änderungen in den amtlichen Mitteilungen erscheint.